

Steuerhebezirk: Werder.  
Nr. 7 der Brauereirolle.

**Blatt 4**  
(Ausf.-Bezt. § 39).

Nr.            der Belege.

## Anderungsanzeige.

Der Unterschriebene zeigt an, daß in seiner Brauerei

1. die Maischbottiche Nr. 5 und 7 ausser Gebrauch kommen,
2. ein neues Kühlschiff aufgestellt ist.

Neuenkirchen, den 4. April 1910.

**Joh. Walsleben.**

Die vorstehende Anzeige ist heute abgegeben worden.

Werder, den 4. April 1910.

..... amf.

(Stempelabdruck.)

.....  
(Unterschrift.)

### Bemerkungen der Aufsichtsbeamten.

1. Die alten Maischbottiche Nr. 5 und 7 mit je 1200 Liter Raumgehalt sind aus der Brauerei entfernt worden.
2. Das neue eiserne Kühlschiff ist laut Anlage zu 4000 Liter Raumgehalt vermessen und erhält die Nummer 23.

Werder, den 8. April 1910.

**N. N.,**  
Obersollkontrollleur.

**Schulze,**  
Zollaufseher.

<sup>1)</sup> Die unterzeichnete Stelle, bescheinigt die heute erfolgte Meldung der oben angegebenen Braupfannen zum Zugange.

, den            "            ..... 19

<sup>1)</sup> Zur Benützung bei Verfertigung von Braupfannen in einen anderen Hebezirk.

## Anleitung zum Gebrauche.

---

1. Der Brauer hat, wenn
  - a) neben den bisher angemeldeten Gebäuden oder Räumlichkeiten, oder statt solcher andere für die Brauerei bestimmt, oder
  - b) Malzsch, Koch-, Kühl-, Gargefäße, sowie Bier-, Sammel- (sogenannte Stell- oder dergleichen) Bottiche neu angeschafft oder die vorhandenen abgeschafft, geändert oder in einen anderen Raum gebracht werden, die Änderungsanzeige, in zwei Ausfertigungen ausgefüllt, innerhalb der nächsten drei Tage nach der Änderung der Hebestelle einzureichen.
2. Inhaber von Brauereien, sowie Personen, die Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, müssen, bevor sie die Pfannen aus ihren Händen geben, dies unter Angabe des Namens, Standes und Wohnorts des Empfängers, der Hebestelle ihres Wohnorts mittels dieser zweifach auszufertigenden Änderungsanzeige anzeigen.
3. Der Brauer kann die Änderungsanzeige auch zu der ihm obliegenden Anmeldung einer Änderung der Aufstellungsorte der Wage, der Malzkeurmühle oder der selbsttätigen Bewiegungsvorrichtung sowie der für die Aufbewahrung der Borräte an Malzschrot und Zuder bestimmten Orte benutzen. Er muß sie dann aber in doppelter Ausfertigung vor der Änderung der Orte, die nur mit Genehmigung des Oberkontrolleurs erfolgen darf, einreichen.
4. Der Brauer erhält die eine Ausfertigung mit der Bescheinigung der Hebestelle versehen zurück und hat sie bei dem Brauereibezugsstelle aufzubewahren. Die Änderungen — der Aufstellungsorte der Wage, der Malzkeurmühle oder der selbsttätigen Bewiegungsvorrichtung und der Aufbewahrungsorte des Malzschrots und Zuders nur, sofern der Oberkontrolleur sie genehmigt hat — werden von den Aufsichtsbeamten in die Nachweisung der Räume und Gefäße eingetragen.